

AZL.: 120-0/23.ps

Zwischenwasser, am 18.12.2023

## KUNDMACHUNG

### Verordnung

#### des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser



in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass von „Ladetätigkeiten“ beim Gst. Nr. 235/1 wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Austräße im Bereich der Hausnummern 10 bis 11, in der Zeit von 10.01.2024 bis 12.01.2024, für den gesamten Verkehr gesperrt.



Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister  
  
Jürgen Bachmann, MSc

#### An der Amtstafel

angeschlagen am: 18.12.23/ps

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Ergeht an:

\_Markus Böhler, markusboehler@yahoo.de; mit der Bitte um Auf- und Abbau der Absperrungen

\_Infra; infra@zwischenwasser.at

\_Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at

\_Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at

\_Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at

\_Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at